

	Antrag	
	Vorlagen-Nr.: AT/0091/2016-2021	Vorlagenbearbeitung: Denise Engert
Aktenzeichen: FD I/1 020/70-6	Federführung: Fachdienst I/1	Datum: 30.01.2019

Beschlusslauf

Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Niedernhausen

Haupt- und Finanzausschuss
HFA/020/2016-2021

am 07.05.2019

Dem folgenden Antrag der Fraktionen von FDP, Bündnis 90/Die Grünen, OLN und WGN wird nicht zugestimmt:

§ 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Gemeinde Niedernhausen soll künftig lauten:
(2) Ton- oder Filmaufnahmen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur während öffentlicher Sitzungen erlaubt, als Hilfsmittel der Schriftführung zu jedem Zeitpunkt. Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes können der Aufzeichnung ihrer Person in Form von Ton- oder Bildaufnahmen widersprechen.

mehrheitlich abgelehnt
Ja 4 Nein 5 Enthaltung 0

Dem folgenden konkurrierenden Hauptantrag der Fraktionen von CDU und SPD wird zugestimmt.

Beschluss:

§ 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Gemeinde Niedernhausen soll wie folgt lauten:
Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt.

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

Abstimmungsergebnis:
Ja 5 Nein 4 Enthaltung 0

Es wird über die Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses abgestimmt:

§ 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Gemeinde Niedernhausen soll wie folgt lauten:
Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt.

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 11 Enthaltung 1

Anschließend lässt Herr Metternich auf Wunsch der Fraktion der FDP über den Ursprungsantrag abstimmen:

§ 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Gemeinde Niedernhausen soll künftig lauten:
(2) Ton- oder Filmaufnahmen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur während öffentlicher Sitzungen erlaubt, als Hilfsmittel der Schriftführung zu jedem Zeitpunkt. Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes können der Aufzeichnung ihrer Person in Form von Ton- oder Bildaufnahmen widersprechen.

mehrheitlich abgelehnt
Ja 10 Nein 17 Enthaltung 1